

REGLEMENT

**für die Benutzung der Forststrassen
in der Gemeinde Ernen**

Inhalt

I.	Kapitel Allgemeine Bestimmungen	3
	Art. 1 Geltungsbereich	3
	Art. 2 Signalisation	3
	Art. 3 Ausnahmen	3
II.	Kapitel Sonderbewilligungen	4
	Art. 4 Generelle Vorbemerkungen	4
	Art. 5 Sonderbewilligungen durch die Dienststelle für Wald, Natur und Landschaft	4
	Art. 6 Sonderbewilligungen durch die Gemeinde für Fahrzeuge bis 3.5t Gesamtgewicht	4
	Art. 7 Sonderbewilligungen durch die Gemeinde für Fahrzeuge über 3.5t Gesamtgewicht	5
	Art. 8 Bewilligungsarten	5
III.	Kapitel Gebühren	5
	Art. 10 Unentgeltliche Bewilligungserteilung	5
	Art. 11 Höhe und Verwendung der Gebühren	5
	Art. 12 Gebührenanpassung	5
IV.	Kapitel Vorbehalte	6
	Art. 13 Unterhaltsarbeiten	6
	Art. 14 Öffnung und Schliessung	6
	Art. 15 Vorbehalt während der Jagd	6
	Art. 16 Haftung	6
	Art. 17 Ausserordentliche Schäden	6
V.	Kapitel Schluss- und Strafbestimmungen	7
	Art. 18 Strafbestimmungen	7
	Art. 19 Rechtsmittel und Verfahren bei Administrativentscheid	7
	Art. 20 Zuwiderhandlungen	7
	Art. 21 Aufsicht und Kontrolle	7
	Art. 22 Inkrafttreten	8

Die Urversammlung der Gemeinde Ernen:

Beschliesst in Beachtung folgender gesetzlicher Vorgaben:

- Eingesehen das Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991
 - Eingesehen die Verordnung über den Wald vom 30. November 1992;
 - Eingesehen das kantonale Gesetz über den Wald vom 14. September 2022;
 - Eingesehen die kantonale Verordnung über den Wald und die Naturgewalten vom 30. Januar 2013;
 - Eingesehen die Artikel 6, 17 und 105 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;
 - Eingesehen das Bundesgesetz über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958;
 - Eingesehen das Ausführungsgesetz vom 30. September 1987 über die Bundesgesetzgebung betreffend den Strassenverkehr;
 - Eingesehen Artikel 12 des kantonalen Strassengesetzes vom 3. September 1965;
 - Eingesehen die Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007;
 - Eingesehen das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976;
 - Eingesehen das Polizeireglement der Gemeinde Ernen vom 9. Dezember 2021
- und auf Antrag des Gemeinderates

I. Kapitel Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Für die Forststrassen auf dem Gebiet der Gemeinde Ernen gilt grundsätzlich ein Fahrverbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder. Das Fahrverbot ist entsprechend signalisiert und gilt für folgende Forststrassen (vgl. beiliegender Situationsplan im «Anhang 1», welcher integrierter Bestandteil des vorliegenden Reglements bildet):

(Situationsplan im Anhang 1)

- a) Ernen – Frid
- b) Mühlebach - Chäserstatt
- c) Ausserbinn: Hubel - Gäschi – Biine
- d) Ausserbinn: Eschacher – Hohfure

Art. 2 Signalisation

Das Signal „Fahrverbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder“ wird mit folgendem Zusatz versehen:

„Mit Sonderbewilligung der Gemeinde gestattet“

Art. 3 Ausnahmen

Keiner Bewilligung bedürfen Fahrten im Wald für folgende Zwecke (Art. 13 Abs. 1 WaV):

- forstliche Tätigkeiten
- landwirtschaftliche Fahrzeuge
- Rettungs- und Bergungszwecke
- Feuerwehreinätze und-übungen
- Polizeikontrollen
- militärische Übungen

- Durchführung von Massnahmen zum Schutz vor Naturereignissen
- Unterhalt von Leitungsnetzen der Anbieterinnen von Fernmeldediensten
- Wartung, Instandhaltung und Erneuerung von Kraftwerksanlagen, Übertragungsleitungen und elektrischen Leitungen
- Behördenmitglieder in Verrichtung ihrer amtlichen Tätigkeit
- Dienstfahrten von Ärzten, Tierärzten und Pflegepersonal zur ärztlichen Versorgung

II. Kapitel Sonderbewilligungen

Art. 4 Generelle Vorbemerkungen

Bei der Erteilung von Sonderbewilligungen darf die forstliche Benutzung der Forststrasse weder behindert noch eingeschränkt werden. Die Fahrzeugbenützer haben den Weisungen des Forstpersonals Rechnung zu tragen. Während Forstarbeiten kann die Strasse durch die zuständige Behörde gesperrt werden. Spezielle Anordnungen aufgrund der eidgenössischen und kantonalen Forstgesetzgebung bleiben vorbehalten.

Die Dienststelle für Wald, Natur und Landschaft kann die Erteilung von Bewilligungen beschränken, wenn die forstliche Nutzung oder die Walderhaltung nicht mehr gewährleistet sind.

Art. 5 Sonderbewilligungen durch die Dienststelle für Wald, Natur und Landschaft

Die Dienststelle für Wald, Natur und Landschaft kann in folgenden Fällen eine Bewilligung erteilen (Art. 25 Abs. 2 kWaG):

- Land- und alpwirtschaftliche Zwecke;
- Hege, Jagd und Fischerei.

Für die Erteilung einer Bewilligung ist ein begründetes schriftliches Gesuch an die Dienststelle für Wald, Natur und Landschaft zu richten.

Art. 6 Sonderbewilligungen durch die Gemeinde für Fahrzeuge bis 3.5t Gesamtgewicht

Eine Sonderbewilligung, lautend auf das Fahrzeugkennzeichen oder das Objekt, kann erteilt werden:

- a) für den Unterhalt und die Kontrolle von Wasserversorgungsanlagen
- b) für die Zufahrt von Eigentümern/Mietern/Pächtern/Besuchern zu den Liegenschaften,
- c) für private Geschäftsfahrten,
- d) für Berufsleute in Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit,
- e) für Transporte durch Unternehmen (Lieferanten),
- f) für gehbehinderte Personen mit ärztlichem Zeugnis, das die Gehbehinderung attestiert,
- g) für grössere öffentliche Anlässe (Alp Feste, Messe, Sport),
- h) Neubauten und Unterhaltsarbeiten

Sonderbewilligungen für private Zwecke gelten grundsätzlich nur für Fahrzeuge bis 3.5t Gesamtgewicht. Sie können durch die Gemeinde nach Abwägung sämtlicher Interessen (Ruhezone etc.) erteilt werden. Der Gesuchsteller muss ein objektiv begründetes Bedürfnis nachweisen. Dem Berechtigten wird ein Bewilligungsausweis ausgehändigt. Dieser ist im Fahrzeug mitzuführen und muss gut sichtbar angebracht sein.

Art. 7 Sonderbewilligungen durch die Gemeinde für Fahrzeuge über 3.5t Gesamtgewicht

Fahrzeuge, über 3.5t Gesamtgewicht und welche die Strassen befahren wollen, bedürfen einer Sonderbewilligung.

Zur Erlangung einer Sonderbewilligung für Fahrzeuge über 3.5t Gesamtgewicht hat der Gesuchsteller ein schriftliches, begründetes Gesuch beim Gemeinderat einzureichen. Der Gemeinderat entscheidet innert 30 Tagen nach Einreichung des Gesuches.

Unter Abwägung öffentlicher und privater Interessen können Ausnahmen für Fahrzeuge über 3.5t Gesamtgewicht in folgenden Fällen gestattet werden:

- a) bei ausserordentlichen Verhältnissen, wenn die Einhaltung des Reglements zu einer offensichtlich unzweckmässigen Lösung führen und eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
- b) für Transporte von wichtigem öffentlichem Interesse
- c) für Transporte für Unternehmen (Lieferanten)

Art. 8 Bewilligungsarten

Eine Sonderbewilligung wird je nach Bedürfnis erteilt als:

- a) Saisonbewilligung
- b) Tagesbewilligung
- c) Pauschalbewilligung für Besucher von einzelnen Veranstaltungen

Die Sonderbewilligungen der Gemeinde für Fahrzeuge über 3.5t Gesamtgewicht sind in jedem Fall strikt zu limitieren, je nach Bedürfnissen des Gesuchstellers. Der Gesuchsteller muss ein objektiv begründetes Bedürfnis nachweisen. Die Gemeinde beurteilt das Gesuch von Fall zu Fall.

III. Kapitel Gebühren

Art. 9 Suspendierung oder Entzug der Bewilligung

Bei schweren oder bei mehrmaligen Verletzungen dieses Reglements durch einen Bewilligungsinhaber und/oder dessen Hilfspersonal kann der Gemeinderat die erteilte Bewilligung suspendieren oder gänzlich zurückziehen.

Art. 10 Unentgeltliche Bewilligungserteilung

Die durch die Dienststelle für Wald, Natur und Landschaft erteilten Sonderbewilligungen nach Art. 5 sind unentgeltlich.

Art. 11 Höhe und Verwendung der Gebühren

Die Höhe der verschiedenen Gebühren richtet sich nach der Tarifordnung im Anhang 2 dieses Reglements. Sämtliche Gebühren werden für den Unterhalt der Forststrassen verwendet.

Art. 12 Gebühreanpassung

Die Gebühren können durch den Gemeinderat an die Teuerung angepasst werden.

IV. Kapitel Vorbehalte

Art. 13 Unterhaltsarbeiten

Die Unterhaltsarbeiten und die damit verbundenen Arbeitsvergaben sind Aufgabe der Gemeinde. Dafür kann der Gemeinderat die Strassen oder einen Teil davon für den Fahrzeugverkehr sperren bzw. den Fahrzeugverkehr zeitlich einschränken.

Insbesondere werden die Strassen während der jährlichen Wiederinstandsetzungsarbeiten für jeglichen Verkehr geschlossen.

Art. 14 Öffnung und Schliessung

Die Strassen bleiben grundsätzlich vom 1. November bis 30. April (Wintersperre) geschlossen. Je nach Witterung kann der Gemeinderat die Wintersperre verkürzen oder verlängern und so den winterlichen Verhältnissen anpassen. Es wird kein Winterdienst gewährleistet.

Während der Schliessung sind, vorbehältlich die Bewilligungen der Kantonspolizei für Raupenfahrzeuge und Motorschlitten, auch die Sonderbewilligungen nicht gültig.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat einzelne Sonderbewilligungen für die Benützung der Forststrassen auch während der winterlichen Schliessung erteilen unter Berücksichtigung der Bedingungen gemäss Art. 6.

Art. 15 Vorbehalt während der Jagd

Die Benützung der Forststrassen ist gestützt auf das kantonale Jagdgesetz im vom Staatsrat erlassenen Beschluss über die Ausübung der Jagd im Wallis geregelt.

Art. 16 Haftung

Wer im Besitze einer Bewilligung ist, fährt grundsätzlich auf eigenes Risiko. Bei Schäden und Unfällen haftet der Strasseneigentümer nur im Rahmen der Werkeigentümerhaftung (Art. 58 OR).

Art. 17 Ausserordentliche Schäden

Bei ausserordentlicher Beschädigung des Strassenraumes bzw. des Strassenkörpers durch einen Benutzer kann der Gemeinderat den Verantwortlichen verpflichten, die Kosten für die Wiederinstandstellung der Strasse zu tragen.

V. Kapitel *Schluss- und Strafbestimmungen*

Art. 18 Strafbestimmungen

Verkehrsverletzungen werden gestützt auf das Schweizerische Strassenverkehrsgesetz und die einschlägigen Verordnungen durch die zuständige Behörde geahndet.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements sowie gegen rechtskräftige Verfügungen des Gemeinderats in Anwendung des vorliegenden Reglements, werden durch den Gemeinderat je nach der Schwere des Verschuldens mit einer Busse bis zu CHF 5'000 bestraft.

Bei schweren oder bei mehrmaligen Verletzungen dieses Reglements durch einen Bewilligungsinhaber und/oder dessen Hilfspersonal kann der Gemeinderat die erteilte Bewilligung suspendieren oder gänzlich zurückziehen.

Art. 19 Rechtsmittel und Verfahren bei Administrativentscheid

Gegen einen Administrativentscheid, der vom Gemeinderat in Anwendung dieses Reglements gefällt wird, kann nach Artikel 34a ff. des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG) innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung beim Gemeinderat eine begründete Einsprache erhoben werden.

Gegen den Einspracheentscheid kann beim Staatsrat innerhalb von 30 Tagen nach den Bestimmungen des VVRG Beschwerde erhoben werden.

Art. 20 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements werden durch den Gemeinderat je nach Schwere des Verschuldens mit einer Busse von mindestens CHF 10 bis zu CHF 5'000 bestraft. Gleichzeitig wird die Ersatzfreiheitsstrafe festgelegt. Für die Umwandlung der Busse in eine Ersatzfreiheitsstrafe ist der Straf- und Massnahmenrichter zuständig.

Strafbescheide des Gemeinderats können innert 30 Tagen mittels Einsprache beim Gemeinderat angefochten werden. Das VVRG kommt zur Anwendung. Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderats kann bei Einzelrichter des Kantonsgerichts innert 30 Tagen Berufung erhoben werden.

Art. 21 Aufsicht und Kontrolle

Neben den gesetzlich bestimmten Personen sind die Kantonspolizei, die Gemeindepolizei und die Gemeindearbeiter mit der Aufsicht und Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieses Reglements betraut. Die Gemeinde kann die Kontrolle auch an weitere Stellen oder Personen delegieren.

Art. 22 Inkrafttreten

Vorliegendes Reglement gilt für die Gemeinde Ernen und tritt nach Annahme durch die Urversammlung und nach Genehmigung durch den Staatsrat des Kantons Wallis in Kraft.

So beschlossen durch den Gemeinderat in seiner Sitzung vom 08.11.2023

Genehmigt durch die Urversammlung am 07.12.2023.

Gemeindeverwaltung Ernen

Der Präsident:

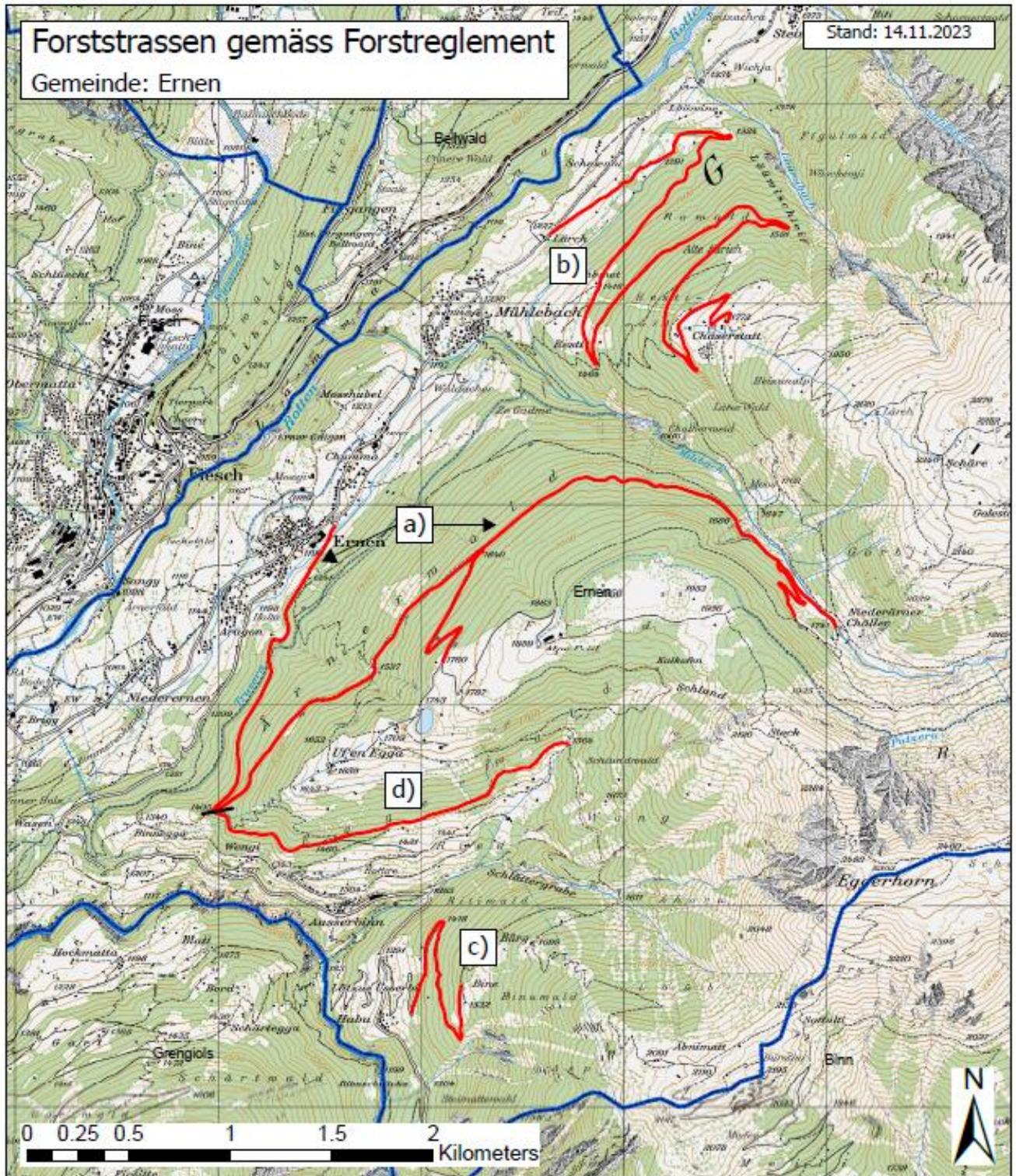
Der Schreiber:

Francesco Walter

Stefan Clausen

Homologiert durch den Staatsrat am: 12.06.2024

Anhang 1



— Forststrassen Ernen
— Gemeindegrenzen

a) Ernen - Frid
 b) Mühlebach - Chäserstatt
 c) Ausserbinn: Hubel - Gäschi - Biene
 d) Ausserbinn: Eschacher - Hohfure

Anhang 2

Gebührenordnung

A. Gebühren

Sonderbewilligungen für Transporte bis 3.5t Gesamtgewicht

Saisonbewilligung bis 3.5t Gesamtgewicht		
Anzahl Fahrzeuge	Eigentümer / Mieter / Besucher von Liegenschaften / Dritte	Grüne Nummernschilder (Landwirtschaft)
1 (unter Angabe Fahrzeugkennzeichen)	Gebühr CHF 200.-	ohne Gebühr
2 (unter Angabe Fahrzeugkennzeichen)	Gebühr CHF 250.-	
3 (unter Angabe Fahrzeugkennzeichen)	Gebühr CHF 300.-	
Objekt (unter Angabe Objektname)	Gebühr CHF 200.- Gebühr Duplikat CHF 50.-	
Berghotel Chäserstatt Mitarbeitende (unter Angabe Fahrzeugkennzeichen) und Lieferanten		ohne Gebühr

Tagesbewilligung bis 3.5t Gesamtgewicht
Gebühr CHF 5.- (unter Angabe Fahrzeugkennzeichen)

Sonderbewilligungen für Transporte über 3.5 t Gesamtgewicht

Tagesbewilligung			
Unter 7.5t	Gebühr	CHF 50.00	pro Fahrzeug/ Fahrzeugkennzeichen
Unter 18t	Gebühr	CHF 75.00	pro Fahrzeug/ Fahrzeugkennzeichen
Unter 32t	Gebühr	CHF 100.00	pro Fahrzeug/ Fahrzeugkennzeichen
Viehtransporte ohne Gebühr (unter Angabe Fahrzeugkennzeichen)			

Saisonbewilligung über 3.5t Gesamtgewicht	
Milchcamion	ohne Gebühr
Alpbewirtschafter	ohne Gebühr (unter Angabe Fahrzeugkennzeichen)
Lieferanten Berghotel Chäserstatt	ohne Gebühr
Pro Landwirtschaftlicher Betrieb eine kostenfreie Bewilligung, lautend auf den Betrieb. Jede weitere Bewilligung kostet CHF 50.-	
Bei Umbauten an Liegenschaften wird für Baustellentransporte eine Pauschale von CHF 1'000.00 pro Saison verlangt.	

Temporäre Fahrbewilligung – Pauschalbetrag pro Veranstaltung
Gebühr CHF 200.-

Bezugsort der Bewilligungen
Gemeindebüro Ernen, Tourismusbüro Ernen
Online, Webseite der Gemeinde

Die jeweilige Bewilligung berechtigt zur Nutzung sämtlicher Forststrasse auf dem Gemeindegebiet Ernen.

Zuwiderhandlungen im Forstwesen sind auf eidgenössischer und kantonaler Ebene geregelt und in diesem Umfang hat die Gemeinde keine Kompetenz. Im Bereich des Strassenverkehrs sind die Verkehrsregelverletzungen auf Bundesebene geregelt und es finden die einschlägigen Bestimmungen über den Strassenverkehr Anwendung.